

(2) Reichen in Ausnahmefällen die Mittel des Reparaturfonds nicht aus, um notwendige Instandhaltungsmaßnahmen zu finanzieren, so können die Volkseigenen Betriebe und Kombinate

— zusätzliche Zuführungen zum Reparaturfonds zu Lasten der Selbstkosten vornehmen oder

— bei dem für sie zuständigen Kreditinstitut Kredite über das Planjahr hinaus beantragen, deren Rückzahlung aus dem planmäßig im Folgejahr zu bildenden Reparaturfonds erfolgt.

(3) Durch zusätzliche Zuführungen gemäß Abs. 2 darf die staatliche Plankennziffer „Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark)“ nicht unterschritten werden.

VI.

Sonderregelungen, Berichterstattung, Inkrafttreten

§ 18

Sonderregelungen

Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach den Grundsätzen dieser Anordnung spezifische Regelungen für ihren Verantwortungsbereich erlassen. Sie legen fest, welche Aufwendungen für die Instandhaltung auf den Grundmittel- oder Arbeitsmittelkarten statistisch zu erfassen sind.

§ 19

Berichterstattung

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt die Berichterstattung unter Zugrundelegung der sich aus dieser Anwendung ergebenden Anforderungen.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Anordnung vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBl. II S. 106),

— die Anordnung Nr. 3 vom 16. März 1970 über Reparaturfonds (GBl. II S. 204),

— die Anordnung vom 3. April 1965 über Reparaturfonds im Bereich des Binnenhandels (GBl. II S. 318),

— die Anordnung vom 4. September 1968 über die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Behandlung von Restbuchwerten aus Grundmitteln (GBl. II S. 799).

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist nicht mehr anzuwenden die Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II S. 99).

Berlin, den 10. November 1971

” Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Anordnung

über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 1. Dezember 1971

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) mit Wirkung vom 10. Dezember 1971 neue Münzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Ernst Thälmann, oberhalb des Kopfbildnisses halbkreisförmig der Name „ERNST THÄLMANN“ und unterhalb des Kopfbildnisses die Jahreszahlen „1886—1944“

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ im oberen Teil und „* 1971 20 MARK *“ im unteren Teil.

Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist. Über dem Staatswappen der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 33 mm und wiegen 15 g.

§ 2

Die auf Grund dieser Anordnung ausgegebenen Münzen fallen nicht unter die Zahlungsmittel, die bei einer Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik mitgeführt werden dürfen (§ 1 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1957 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle [GBl. I S. 653] bzw. §§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. September 1961 zur Geldverkehrsordnung [GBl. II S. 464]).

§ 3

Diese Anordnung tritt am 10. Dezember 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1971

Der Präsident
der Staatsbank

der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Wittkowski